

Verfügung P04 – 2020
Ablauf des Sommersemesters 2020 im eingeschränkten Betrieb
ab dem 04. Mai 2020

Auf Basis der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 17.04.2020 sowie im Rahmen meiner gesetzlichen Kompetenzen verfüge ich als Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau hinsichtlich der weiteren Organisation des Sommersemesters 2020:

Ab dem 04.05.2020 geht die TH Wildau vom bis dahin geltenden Präsenznotbetrieb in einen eingeschränkten Betrieb über.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Das Sommersemester 2020 wird aufgrund der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie weiterhin ein überwiegend digitales Semester bleiben. Ziel ist, die persönliche Anwesenheit aller Hochschulangehörigen auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren, um die Ansteckungsgefahr bestmöglich zu reduzieren. Alle Lehrveranstaltungen, die bislang in einem geeigneten digitalen bzw. E-Learning-Format durchgeführt worden sind, werden in diesem Format fortgeführt.
2. Lehrveranstaltungen, die zwingend Präsenz erfordern (z.B. bei Laborarbeiten), können angeboten werden, wenn die erforderlichen Hygienestandards (siehe Punkt 10) eingehalten werden. Diese haben u.a. zur Folge, dass ein Mindestabstand zwischen einzelnen Personen eingehalten und die Gruppengrößen den jeweiligen Raumgrößen angepasst werden müssen. Somit erhöht sich ggf. die Durchführungsfrequenz der betreffenden Lehrveranstaltungen entsprechend. Die Verantwortung für die Planung und Durchführung dieser Lehrveranstaltungen liegt bei den jeweiligen Laborleiterinnen und -leitern bzw. der Dekanin und dem Dekan.
3. Hochschulprüfungen, für die es keine zulässigen digitalen Varianten gibt, können vor Ort angeboten werden, sofern die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards (siehe Punkt 10) sichergestellt ist. Die Verfügung P01-

Seite 2

Brief vom 30. April 2020

2020 zum Umgang mit Nichtanwesenheit bei Präsenzprüfungsterminen an der TH Wildau im Sommersemester 2020 gilt weiterhin.

4. Dringende Labortätigkeiten außerhalb des Lehrbetriebs (z.B. zu Forschungs- oder Wartungszwecken) können unter Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards (siehe Punkt 10) durchgeführt werden.
5. Besprechungen, Gremiensitzungen und ähnliche Zusammenkünfte werden auch ab dem 04.05.2020 per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt und finden nur in Ausnahmefällen sowie unter strikter Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards (siehe Punkt 10) in Präsenz statt.
6. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt, dass ab dem 04.05.2020 weiterhin überwiegend im Homeoffice gearbeitet wird. Vor dem Hintergrund der kontrollierten Wiederaufnahme der vor Ort erforderlichen Tätigkeiten wird die zeitgleiche Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Organisationseinheit schrittweise erhöht. Auch hier gilt, dass die Arbeit unter Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards (siehe Punkt 10) erfolgen muss. Die Verantwortung für die Organisation der schrittweisen Erhöhung der Anwesenheit obliegt den jeweiligen Vorgesetzten bzw. Sachgebietsleitungen.
 - a. Grundsätzlich enden alle bisherigen im Kontext der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie geschlossenen Homeoffice-Vereinbarungen zum 03.05.2020. Neue Homeoffice-Vereinbarungen sind zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der bekannten Form abzuschließen. Die Erreichbarkeit und Arbeitsfähigkeit der Organisationseinheiten sind grundsätzlich zu gewährleisten. Der Abschluss von Homeoffice-Vereinbarungen wird von der Hochschulleitung ausdrücklich begrüßt, insofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Die maximale Dauer der jeweils abgeschlossenen Vereinbarungen beträgt zwei Wochen. Verlängerungen sind möglich.
 - b. Die unter Punkt 6.a ausgeführten Regelungen betreffen entsprechend auch die Leihverträge für Geräte, die zu dienstlichen Zwecken ausgeliehen wurden.
7. Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Wichtigkeit sowie die Dringlichkeit sind bei der Beantragung zu begründen. Dienstreisen ins Ausland werden bis auf Weiteres nicht genehmigt.

Seite 3

Brief vom 30. April 2020

8. Um derzeit laufende Berufungsverfahren möglichst zügig durchführen zu können, sind Berufungsvorträge bzw. Probelehrveranstaltungen unter Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards (siehe Punkt 10) vor Ort möglich, sofern alle Beteiligten einverstanden sind. Sollte keine diesbezügliche Zustimmung aller Beteiligten erfolgen, wird die Fortführung des jeweiligen Berufungsverfahrens für die Dauer des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt.

9. Die Hochschulbibliothek erweitert aufgrund der o.g. Verordnung bereits seit dem 27.04.2020 ihr Serviceangebot unter Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards (siehe Punkt 10). Weitere Details dazu sind auf der Webseite der Hochschulbibliothek zu finden.

10. Die in den Punkten 1–9 genannten erforderlichen Hygienestandards für den eingeschränkten Betrieb vor Ort lauten wie folgt:

a. Einhaltung eines Mindestabstands zwischen einzelnen Personen von 1,5 m. Für den Fall, dass die Einhaltung des Mindestabstands z.B. aufgrund der räumlichen Situation oder der Art der Tätigkeiten nicht sicher gewährleistet werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Kompensation durch erhöhte Schutzmaßnahmen möglich ist. Diese zusätzlichen Bedarfe sind über die Dekanin bzw. den Dekan an die Hochschulleitung zu melden. Die Hochschulleitung ist bestrebt, die Erfüllung dieser Anforderungen zu unterstützen. Sollten die gemeldeten Bedarfe jedoch z.B. aufgrund von Lieferengpässen nicht gedeckt werden können, kann die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Prüfung nicht vor Ort stattfinden und muss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

b. Die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln erfolgt durch die Hochschule.

c. Innerhalb der Gebäude der Hochschule ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

Diese Verordnung tritt am 29.04.2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf bzw. sofern neue rechtliche Vorgaben keinen engeren Rahmen setzen.



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin
Technische Hochschule Wildau